Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden

Band: 9 (1997)

Artikel: Die Confisca : Konfiskation und Rückerstattung des bündnerischen Privateigentums im Veltlin, in Chiavenna und Bormio, 1797-1862

Autor: Dermont, Gieri

Kapitel: 8: Die Frage des Veltlins am Wiener Kongress 1814/15

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-939167

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

8. Die Frage des Veltlins am Wiener Kongress 1814/15

Am Wiener Kongress sollte nun endgültig über die ehemaligen bündnerischen Untertanenlande entschieden werden. Würden die Bündner wohl auf diplomatischer Ebene das zurückgewinnen können, was sie mit den Waffen verloren hatten?

Die Verhandlungen mussten von der eidgenössischen Gesandtschaft geführt werden. Am 20. August 1814 wurde die Regierung des Standes Graubünden eingeladen, Unterlagen über jene Gebiete zu liefern, sowohl in geographischer als auch in statistischer Hinsicht. Zugleich sollten die Ansichten und Wünsche der Bündner Regierung über die künftige Organisation dieser Gebiete mitgeteilt werden.[1] Dieser Aufforderung kam man in Chur sogleich nach. Am 1. September liess man die verlangte geographisch-statistische Darstellung[2] und eine Zusammenstellung der Anträge und Wünsche über die Einverleibung der drei Landschaften[3] dem Präsidenten der Tagsatzung, Hans Reinhard, zukommen. Kurz zusammengefasst lauteten die bündnerischen Vorschläge wie folgt:

1. Die Vereinigung der drei Landschaften mit der Schweiz wird als selbstverständlich vorausgesetzt.
2. Das Untertanenverhältnis wird aufgelöst. Dafür verlangt man aber eine Schadloshaltung, sofern auch andere Stände eine solche erhalten sollten.
3. Die Grafschaften Chiavenna und Bormio sollen mit Graubünden vereinigt werden.
4. Das Veltlin aber soll als selbständiger Kanton zur Eidgenossenschaft kommen.
5. In der Confiscaangelegenheit muss ein billiger und gerechter Ausgleich geschaffen werden, da man den Bündnern nicht zumuten könne, dass sie «mit Zuneigung und Liebe diejenigen als Bundesbrüder ansehen sollten, die fortwährend in dem ruhigen und ungestörten Besitz des ihnen auf die ungerechteste und beyspiellose Art entrissenen Vermögens verbleiben möchten».[4]

1 Abschied 1814/15, Bd. II, S. 418f.
2 Abschied 1814/15, Bd. II, Beilage Litt. Y; vgl. auch Kap. 2.
3 PIETH, Verlust, Beilage B, S. 100.
4 PIETH, Verlust, S. 35ff.

Da Reinhard bezüglich der Art der Eingliederung nicht mit den bündnerischen Ansichten einverstanden war, verheimlichte er diese Angaben sowohl der Tagsatzung als auch der diplomatischen Kommission.[1]

In der Instruktion wurde die eidgenössische Gesandtschaft dann wohl aufgefordert, auf die unbedingte Rückerstattung aller drei Talschaften zu dringen[2], allerdings sagte die Instruktion nicht, wie der Anschluss durchzuführen sei, denn die diplomatische Kommission war von den Bündnern ja nicht unterrichtet worden.

Wir wollen uns nun dem Geschehen in Wien zuwenden. Der ganze Fragenkomplex um die ehemaligen bündnerischen Untertanenlande wurde im Zusammenhang mit den übrigen Schweizer Angelegenheiten behandelt.

Den Vorsitz der schweizerischen Delegation führte der Tagsatzungspräsident Reinhard. Als weitere Mitglieder wurden von der Tagsatzung der Freiburger Staatsrat Jean v. Montenach und der Basler Bürgermeister Johann Heinrich Wieland ernannt.

Neben dieser eidgenössischen Deputation gab es aber in Wien noch eine ganze Reihe von Abgeordneten, welche Sonderinteressen von Kantonen, Städten und Parteien vertraten. So verfügte auch Graubünden über zwei Gesandte in Wien, welche aber zunächst nur die Aufgabe hatten, die Wiedererlangung des 1797 konfiszierten Vermögens zu betreiben. Diese Abgeordneten waren Vincenz v. Salis-Sils und Daniel v. Salis-Soglio.[3]

Als man allerdings in Graubünden die Stellung Reinhards zu ihren Forderungen hörte, war man der Ansicht, dass die schweizerische Gesandtschaft sich der Veltliner Sache nicht im gewünschten Masse annehme. Nun wurde der Bundspräsident Vincenz v. Salis-Sils beauftragt, auch die kantonalbündnerischen Interessen zu vertreten, und zwar im Einverständnis mit der eidgenössischen Delegation.[4]

Dieser konnte sich jedoch nicht mit Reinhard einigen und wollte daher den etwaigen Misserfolg der Unterhandlungen nicht auf sich nehmen. Deshalb wurden Anfang Januar 1815 Bundspräsident Christoph v. Albertini und Altlandrichter Christoph v. Toggenburg nach Wien entsandt. Sie

1 Diese Kommission hatte die Instruktion für die schweizerische Gesandtschaft an den Wiener Kongress zu entwerfen.

2 Abschied 1814/15, Bd. II, S. 46ff. und Beilage Litt. A.

3 OECHSLI, Geschichte, 2. Bd., S. 251.

4 PIETH, Verlust, S. 46f.

sollten sich für die Rückerstattung der drei Landschaften einsetzen, in dem Sinne, wie dies Bünden bereits früher gefordert hatte. Nun sollten sie aber versuchen, die Zustimmung dazu zu erhalten, die inneren Verhältnisse der Landschaften von der Eidgenossenschaft regeln zu lassen.[1] Würden sie mit diesem Vorschlag durchkommen, so sei der Hauptunterschied zwischen Reinhard und Graubünden auf eine andere Ebene verlagert, und die Tagsatzung würde endgültig zu entscheiden haben.

Mit den Schweizer Angelegenheiten wurde in Wien ein eigenes Komitee betraut.[2] Das Veltliner Problem kam hier erst in der fünften Sitzung vom 10. Dezember 1814 zur Sprache. Österreich hatte indessen bereits am 5. Dezember in einer Konferenz der Grossmächte beantragt, ihm das Veltlin, sozusagen als Gegenleistung für das Fricktal, zu überlassen.[3] Da dieses Ansinnen bei Russland und England auf heftigen Widerstand stiess, reichte Wessenberg fünf Tage später die schriftliche Erklärung ein: «Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, loin de vouloir agrandir ses Etats aux dépens de la Suisse, (...) ne s'opposera pas à la réintégration de la Suisse dans ses anciennes limites, dès que sa reconstruction politique offrira une garantie de son repos, de son indépendance et de sa neutralité.» Durch den Vertrag von 1639 fühle sich der Kaiser jedoch verpflichtet, an die Rückgabe des Veltlins die Bedingung zu knüpfen, «(...) que ses habitans jouissent à l'avenir des mêmes droits, de la même liberté et de la même indépendance que ceux des XIX cantons».[4]

Daraufhin wurde beschlossen, das Addatal der Schweiz zurückzuerstatten. Die Schweizer, Bündner und Veltliner[5] Gesandten wurden für die nächste Sitzung einberufen, um über die Art und Weise der Eingliederung Auskunft zu geben.[6]

Als die Abgeordneten am 13. Dezember 1814 vorgelassen wurden, überreichten Guicciardi und Stampa dem Komitee eine Denkschrift, worin sie erklärten, es sei der einstimmige Beschluss der drei Landschaften, bei den Staaten der österreichischen Lombardei zu bleiben, dies aus Gründen

1 PIETH, Verlust, S. 56.
2 OECHSLI, Geschichte, 2. Bd., S. 259.
3 a. a. O., S. 278.
4 Abschied 1814/15, Bd. II, Beilage Litt. F.
5 Als Veltliner Gesandte weilten Graf Diego Guicciardi von Ponte und Girolamo Stampa von Chiavenna im Auftrag des Rates des Addadepartementes in Wien.
6 KLÜBER, Akten, Bd. V, S. 213.

der Politik, der geographischen Lage, der Sprache usw. Aus Gewissensgründen und Pflichtgefühl könnten sie niemals Hand bieten zu Verhandlungen mit einem von diesen Idealen abweichenden Ziel, «a meno che il volere assoluto delle auguste Potenze coalizzate non condanni ad una pericolosa libertà una piccola populazione, che sente il bisogno di moderata sudditanza.»[1]

Daraufhin wurden die Bündner aufgefordert, ihre Meinung zu äussern. Diese erklärten allerdings, für diese Frage sei die eidgenössische Gesandtschaft zuständig.

Als die Bündner und die Veltliner Gesandten sich entfernt hatten, führte Reinhard aus, er glaube trotz allen Gegenbeteuerungen, dass das Veltliner Volk die Vereinigung mit der Schweiz wünsche. Für die Eidgenossenschaft sei diese von sehr hohem Interesse. Wenn die Bündner selber sich weniger engagiert zeigten, als man erwartet hatte, so sei dies, weil sie einen zu grossen Einfluss der Katholiken in ihrem Kanton befürchteten und weil sie auf grössere Erleichterungen hofften bei den pekuniären Ansprüchen, wenn ihre ehemaligen Untertanengebiete abgetrennt würden.

In bezug auf die Einverleibung schlug er vor, die Gebiete dem Kanton anzuschliessen, entweder als vierten Bund, wenn auch nicht gänzlich unabhängig, so doch mit entsprechendem Gewicht in eidgenössischen Angelegenheiten, oder als ein politisch unabhängiges Gebilde, das jedoch mit Graubünden verbunden sein sollte in der Art der beiden Halbkantone Appenzell und Unterwalden. Die Bündner jedoch sollten immer eine ausgesprochene Vormachtstellung einnehmen. Die Meinung Reinhards fand die Bestätigung seiner Mitgesandten Wieland und Montenach.[2]

Da die Ansichten der drei beteiligten Parteien so stark divergierten, wurden die eidgenössischen Gesandten beauftragt, die Frage der Eingliederung nochmals zu überprüfen.

Ihre Eingabe vom 15. Dezember 1814 enthielt allerdings keine neuen Gesichtspunkte.[3] Mit diesen alten Vorschlägen Reinhards konnten sich indes weder die Bündner noch die Veltliner einverstanden erklären.

1 Abschied 1814/15, Bd. II, Beilage Litt. F.
2 KLÜBER, Akten, Bd. V, S. 222f.
3 KLÜBER, Akten, Bd. V, S. 230ff.

Gleichentags überreichten die eidgenössischen Gesandten ein Projekt, welches die Konfiszierung der Bündner Privatgüter regeln sollte. Im Wesentlichen wurde folgendes gefordert:

1. Die Beschlagnahmung der Güter vom 28. Oktober 1797 muss aufgehoben werden. Alle konfiszierten Güter, die im Moment noch nicht entfremdet (verkauft) sind, müssen den bündnerischen Eigentümern zurückerstattet werden.
2. Die Bündner haben zwei Jahre Zeit, ihr Eigentum zurückzufordern.
3. Für alle Güter, die unter der Confisca entfremdet oder verkauft wurden, muss den Eigentümern eine gerechte Entschädigung zugestanden werden.
4. Die Verfahrensfragen zur Festlegung und Auszahlung dieser Summe müssen festgelegt werden.
5. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Bündnern und Einwohnern der drei Talschaften wird die eidgenössische Tagsatzung eine Kommission ernennen.[1]

Daraufhin legte das Komitee in einer Übereinkunft bezüglich der Entschädigung fest:

1. «Des biens-fonds encore existans et non vendus.
2. Des créances qui n'ont pas été déclarées. Il sera accordé un terme de deux ans, à dater de ce jour, aux propriétaires grisons, pendant lequel ils peuvent poursuivre juridiquement le recouvrement de tous les biens, effets et créances qu'ils croient être leur propriété, et qui, n'ayant pas été dénoncés lors de la confiscation et déclarés propriété grisonne, ont été soustraits à cette confiscation.
3. De la quote-part de la dette italique dont la Valteline restera redevable ou créancière, selon le résultat de la liquidation de la dette italique.
4. Le résidu, qui ne sera pas éteint par les moyens indiqués ci-dessus, sera établi comme dette de l'Etat valtelinois au profit des créanciers grisons.
5. La différence existante entre les prétentions des Grisons et la dette reconnue par la Valteline, sera soumise à l'arbitrage de la Diète helvétique.»[2]

1 Abschied 1814/15, Bd. II, Beilage Litt. F.
2 Abschied 1814/15, Bd. II, Beilage Litt. F.

Das wichtigste an dieser Erklärung ist wohl die Anerkennung einer Abgeltung für die geraubten Güter. Weiter von Bedeutung ist die Tatsache, dass auch das Veltlin als Staat einen Teil der Schuld übernehmen muss. Bemerkenswert ist weiter, dass die Eidgenossenschaft das Schiedsgericht stellt. Daraus lässt sich wohl folgern, die Grossmächte wollten das Veltlin der Eidgenossenschaft einverleiben, denn es ist kaum vorstellbar, dass in Streitigkeiten wegen Landesteilen zwischen zwei Ländern ein Land, dem nur eines dieser Teile zugehört, als alleiniger Schiedsrichter auftreten könnte.

In der Gebietszuteilung führte die unnachgiebige Haltung sowohl der eidgenössischen als auch der bündnerischen Delegierten zu einem neuen Vorschlag Österreichs. Am 13. März 1815 beantragte dieses, folgende Ergänzung in die Schweizer Erklärung aufzunehmen: «Les vallées de la Valteline, de Bormio et de Chiavenne resteront réunies au duché de Milan.» Und weiter in Art. 3: «Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique cède au Canton des Grisons la seigneurie de Razuns, avec tous les droits et prérogatives y affectés.» Weiter wird wiederum eine Abgeltung für das konfiszierte Vermögen versprochen. Der Betrag dieser Entschädigung werde durch eine gemischte Kommission festgelegt, welche vom Kaiser und von der Eidgenossenschaft ernannt werde.

Die russischen, preussischen und englischen Bevollmächtigten hatten von ihren Regierungen die Weisung erhalten, diesem Vorschlag zuzustimmen.[1]

Als Metternich am 18. März den Vertretern der versammelten fünf Grossmächte erklärte, die Vereinigung der drei Talschaften mit Österreich würde die Bereinigung der italienischen Verhältnisse nicht beeinträchtigen, gab auch der französische Aussenminister Talleyrand seine Zustimmung, und die unverzügliche Einverleibung wurde beschlossen.[2] Anderntags wurde die von Karl Theodor Freiherr v. Dalberg und George Canning bereinigte Deklaration von den acht Signatarmächten ohne Abänderung angenommen[3] und am 20. März 1815 unterzeichnet. Diese Erklärung erwähnt weder das Veltlin, Chiavenna und Bormio noch die Confisca.[4]

1 Abschied 1814/15, Bd. III, Beilage Litt. A.
2 Abschied 1814/15, Bd. III, Beilage Litt. B.
3 Abschied 1814/15, Bd. III, Beilage Litt. B.
4 Abschied 1814/15, Bd. III, S. 40ff.

Am 20. März hatte Metternich der Bündner Regierung direkt mitgeteilt, dass der österreichische Kaiser für die Verluste, welche die Bündner anlässlich der Konfiskation erlitten hätten, innert kürzester Frist eine Kommission einsetzen werde, um eine gerechte und ausgeglichene Entschädigung festzulegen. Das mailändische Gouvernement wurde beauftragt, Bündner einzuladen, an dieser Kommission teilzunehmen.

Als Zeichen seines besonderen Wohlwollens verzichte der Kaiser auf die Herrschaft Rhäzüns, welche in Zukunft dem Kanton Graubünden gehöre.[1]

Am 8. April 1815 beantwortete die Bündner Regierung diese Note und erklärte, man sei verpflichtet, sie der eidgenössischen Tagsatzung bekannt zu geben, da die Eidgenossenschaft seit 1803 immer wieder erklärt habe, sie erachte die Rückerstattung der konfiszierten Güter als eine Angelegenheit von nationalem Interesse, ebenso wie die Rückgabe der drei Talschaften. Aufgrund der Versprechungen der hohen Mächte würde man nicht aufhören, sie zurückzufordern.[2]

In der Schlussakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 wurden die drei Landschaften endgültig der österreichischen Monarchie einverleibt. In Artikel 94 heisst es : «S. M. I. et R. A. réunira à sa monarchie, pour être possédés par elle et ses successeurs, en toute propriété et souveraineté:

1. (...)

2. Les vallées de la Valteline, de Bormio et de Chiavenna.»

Und in Art. 95, in welchem die Grenzen Österreichs mit Italien festgelegt wurden: «(...), les frontières des états de S. M. I. et R. A. en Italie seront: (...)

5. Du côté de la Suisse, l'ancienne frontière de la Lombardie, et celle qui sépare les vallées de la Valteline, de Bormio et Chiavenna, des cantons des Grisons et du Tessin (...)».[3]

Inzwischen hatte die Tagsatzung die Erklärung vom 20. März 1815 bereits angenommen.

Die Urkunde strotzt von Dankesbezeugungen und Huldigungen an die hohen Mächte und nur gerade im Begleitbrief scheint ein leiser Protest bezüglich des Veltlins auf.

1 Abschied 1814/15, Bd. III, S. 48f.
2 Abschied 1814/15, Bd. III, S. 715.
3 KLÜBER, Akten, Bd. VI, S. 80f.

Nun erteilte auch Graubünden der Erklärung seine Zustimmung, betonte aber ausdrücklich, dies könne nicht als eine Verzichterklärung auf die entrissenen Landschaften angesehen werden.[1] Dies bekräftigte die Bündner Regierung in einer Note vom 10. Juni 1815 an die Minister der fünf Grossmächte wiederum und fügte bei, dass sie die Hoffnung nie aufgebe, ihre verlorenen Gebiete unter günstigeren Umständen zurückzuerhalten.[2]

Am 20. Juli erklärte Metternich aber, Österreich werde die privaten Ansprüche, welche die Bündner geltend zu machen hätten, zwar befriedigen, auf die Frage der territorialen Zugehörigkeit der drei Landschaften werde die österreichische Regierung jedoch nicht mehr zurückkommen.[3]

1 Abschied 1814/15, Bd. III, S. 67ff., 76ff.
2 Abschied 1814/15, Bd. III, S. 724.
3 PIETH, Verlust, S. 77.